

Herrn Hofraths von Keß

Abhandlung:

Ueber die

Aufhebung der Buchergesetze.



Von Sonnenfels.

Nulla earum est causa, quoniam nulla earum, rem
sua vi efficit, cujus dicitur causa.

Cicero.

W J G N,
bei Joseph Edlen von Kurzbeck,
k. k. Hofbuchdrucker, Groß- und Buchhändler.

1791.

Sie sehen hier, zwar nach einer etwas langen Frist, daß gleichwohl das Publikum ihren aufgeforderten Gegner, in der berufenen Streitfrage über Wucher und Wuchergesetze, nicht in Contumaciam verfällen kann. — Mit diesen Worten übergab mir die kleine Schrift Herrn Hofraths von Kees über die Aufhebung der Wuchergesetze, welche vor wenigen Tagen die Presse verlassen hatte. Ich blätterte dieselbe durch, um mich ungefähr über den Gang zu unterrichten, den der Verfasser in

seiner Widerlegung genommen haben mochte. Ich fand, daß es keine Widerlegung war, und legte sie von der Hand. Verwundernd fragte Ob ich nicht zu antworten gedächte? — Und worauf? erwiederte ich — Sie haben mich die Stelle Rousseaus so oft wiederholen gehört: Point de dispute! si l'on me réfute, et qu'on ait raison, l'erreur est corrigée, et je me tais. Si l'on me réfute, et qu'on ait tort, je me tais encore. Dois-je répondre d'un fait d'autrui? En tout état de cause, après avoir entendu les deux parties, le public est juge, et prononce. Also das Publikum hat ihn und mich gehört: es mag nun sprechen! —

Es ist hier, versetzte ..., nicht um den Ausspruch des Publikum zu thun: dieses wünschet, aber gibt sie nicht die Geseze: und, da wo Geseze erlassen werden, scheint der Aufsatz Eindruck gemacht zu haben. Man glaubt wenigstens all-

gemein, die Erscheinung eines Wucherpatents sey dadurch neuerdings zurückgehalten.

Durch diese Nachricht hielt ich mir die Nothwendigkeit auferlegt, den Aufsatz noch einmal vorzunehmen. Ich that es, mit der Feder in der Hand, um die Bemerkungen, die sich anbieten würden, als Materialien zu einer ausführlichen Beantwortung nicht zu verlieren. So wie ich solche niederschrieb, entstand mir nun unter der Hand der kleine Aufsatz, dem vielleicht meine Eigenliebe zu vielen Werth beylegt, den aber wenigstens ich, für einen nicht überzähligen Beytrag zur Erörterung der Frage betrachte, deren Entscheidung die allgemeine Erwartung nicht wenig spannet.

Zum Drucke war dieser Aufsatz nicht bestimmt. Wenn ich ihn nun, in seiner, bey nahe sollte ich sagen, ersten Ungestalttheit den noch bekannt mache, so wünsche ich, das Publikum möchte die Gründe, die mich da-

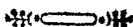
zu bewogen haben, eben so dringend als ich finden.

Durch welchen Weg es bekannt geworden, daß ich mir erlaubt hatte, diese Bemerkungen zu H. Hofraths von Keefß Abhandlung über die Aufhebung von Wuchergesetzen einzusenden, weiß ich nicht. Aber einmal war es bekannt: und nun liehen meine Gönner und warmen Freunde mir in Ansehung der Sache und Person eine Schreibart, die wenigstens die Melnige nie war.

Was Wunder, wenn man sich solche Ausstreunungen bey einer ungelesenen Schrift erlaubte. Haben nicht gewisse Leute eine vor hundert Zeugen vorgegangene Thatsache auf das verhassteste zu verstellen, die Unverschämtheit gehabt? Ich hatte am Schlusse einer Vorlesung angekündigt: Daß ich künftigen Tags die berühmte Frage über Wuchergesetze behandeln, und dabey auf die Schrift H. Hofraths

von Keefß, einen Blick werfen würde. Hofrath von Keefß erzeigte mir die Ehre, der Vorlesung selbst beyzuwohnen. Ich nahm ihn erst gegen das Ende gewahr. Nach dem Schlusse trat ich ihn mit einer Bewillkommung, die mir die Anständigkeit zur Pflicht machte, an, und wir gingen gleichsam Hand in Hand, unter einer freundschaftvollen Besprechung hinweg. Viele meiner Zuhörer begleiteten uns, und ich freute mich, meinen lieben, jungen Freunden in einer Handlung den Unterricht zu geben, wie Männer von Karakter und Sitten sich bey solchem Anlasse gegeneinander zu betragen hätten. Erzählte man nicht mir selbst gleich folgenden Tags: Wir, H. v. K. und ich, wären gegeneinander in einen sehr lebhaften Wortwechsel ausgebrochen. —

Ich sehe es ein, warum diese gewissen Leute nicht begreifen, wie man von jemanden über einen wichtigen Gegenstand einer ganz verschiedenen Meinung seyn könne, ohne ihm ein Bein unter — oder ihn mit



gebaltter Faust in das Gesicht zu schlagen. Aber, werden diese gewissen Leute denn nicht einmal aufhören, andere Leute dadurch zu entehren, daß sie dieselben nach sich, und nach dem beurtheilen, wie Sie in ähnlichen Anlässen sich betragen haben würden?

Nam, quod turpe bonis, Titio Sertoque,
decebat

Crispinum — — —

Zu allen Zeiten habe ich Bescheidenheit im Vortrage seiner Meinung, und Anständigkeit gegen Personen, als das bezeichnendste Merkmal eines Mannes von Erziehung, und als ein Kennzeichen der Zuversicht zu seinen Gründen angesehen. Und, wenn es meinen Schriften an allen Vorzügen gebrechen dürfte, die Talent und Kenntnisse geben können, an denen, welcher von Sitten und Herz abhängig sind, war ich stets besorgt, es ihnen niemals fehlen zu lassen. Zu einem Beweise, daß ich meinem Grundsätze auch hier getreu geblieben



ben bin, gebe ich den Aufsatz, wie ich ihn eingesendet, ohne Zusatz, ohne Verminderung: und mich denkt, das müsse eine Beschuldigung, die mich schmerzet, siegend widerlegen.

Ein Wort auch von den angehängten Gesesentwürfen. Es sind Versuche eines Wuchergesetzes nach den von mir in der Vorstellung über Wucher und Wuchergesetze aufgestellten Grundsätzen. Stets beflissen, meinen Arbeiten die größte Vollendung zu geben, die mir möglich ist, aber auch stets von dem übermüthigen Anspruche fern, meine Arbeiten vollkommen zu finden, werde ich mich schon glücklich halten, wenn auch nur ein Gedanke davon für das Wohl meiner Mitbürger und den Ruhm der Regierung anwendbar gefunden werden sollte.

Ob ich übrigens, wie an dem Eingange dieses kleinen Aufsatzes gesagt ist, die kaiserliche Schrift nach der Hand umständlich

beantworten werde? — Ich hatte den Vorsatz, als ich es niederschrieb: aber ich ersuche das Publikum, dieses nicht als eine neue Verpflichtung von meiner Seite anzunehmen. Die Umstände erst werden entscheiden, ob es in der Folge nothwendig seyn werde? oder nicht?

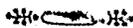
Den 1^{ten} Februar 1791.



Diese wenigen Anmerkungen über die von H. Hofrath von Keß gegen die Wuchergesetze geschriebene Abhandlung, sind keine Widerlegung: sie sind nicht einmal eine genaue Prüfung derselben. Hierzu bleibe ich dem Publikum noch erst verpflichtet *) vor dessen Behörde ich die Streitsache durch meine beiden Aufsätze über Wucher und Wuchergesetze einst gebracht habe. Da werde ich auch meinen Gegner — so erlaube ich mich mir ihn, bloß in Beziehung auf diesen Gegenstand zu nennen, da ich übrigens, selbst vor dem Throne ihm die verdiente Benennung eines schätzbaren Mannes und ein sichtsvollen Rathes mit wahrer Achtung

Die

(*) Sieh die Vorerinnerung am Schlusse.

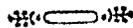


tung beylege — dort also werde ich ihm Schritt für Schritt folgen, um mich zu überzeugen: ob er meine Gründe für die Nothwendigkeit eines Wuchergesetzes entkräftet, und, ob er entgegeneinige Gründe in dieser Einrede vorgelegt habe, die ich zu entkräften, unfähig seyn, vielleicht nicht vorhinein schon entkräftet haben sollte.

Aber, bis diese Schrift selbst zum Vorschein kommt, halte ich es für wichtig — und zur praktischen Behandlung der aufgeworfenen politischen Streitfrage zureichend, diese Abhandlung durch einzelne Bemerkungen in etwas zu beleuchten.

Sie hat einen zweyfachen Endzweck: Zuerst soll bewiesen werden: Daß das vormals bestandene Wucherpateut mit Grund aufgehoben worden ist, dann: Daß ein neues Wuchergesetz nach der allgemeinen Verbindung der Grundsätze nachtheilig seyn würde.

Den größten Theil nimmt das Erstere oder die Untersuchung ein: Ob die in dem alten Wucher



Wucherpateute bestimmten wucherlichen Fälle auf Willigkeit gegründet sind.

Diese Untersuchung enthält allerdings vieles, was die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich zu ziehen, verdienet. Aber zuverlässig auch verschiedenes, wobey dem Verfasser die Ueberzeugung selbst versagt haben mag.

So erräth er z. B. nicht, was darin Strafbares enthalten seyn könnte: wenn die Zinsen vorhinein abgezogen werden. (Seite 16) Auch der Hauszins, schreibt er, wird an den meisten Orten vorhinein bezahlt. u.

An den meisten Orten? nicht das ich wüßte; wenigstens in Wien, nur in dem bey weiten kleineren Theile, nämlich in der Stadt, da in der Vorstädten immer nur die verfallene Miete bezahlt wird. Aber mag es auch so seyn, wie hier gesagt wird! Enthält denn das Daseyn einer Gewohnheit auch schon die Rechtfertigung der anderen? Und der Landmann, und der Manufakturant, der Handelsmann, der

der Beamte, der Handelsruer u. s. w. diese alle empfangen den Preis, den Lohn, die Besoldung erst nach der vollendeten Ernte, nach verfertigter Waare, nach dem geleisteten Dienste, nach der verrichteten Arbeit. Nun, und welches vorzügliche Verdienst hätte der müßige Kapitalist, um vor der nützlichen arbeitssamen Klasse auf solche Weise begünstiget zu werden?

Inzwischen, was auch in diesem Theile bewiesen werden mag, immer kann es mehr nicht seyn, als, daß das alte Wucherpatent in manchem Stücke hätte verbessert, nicht auch, daß alle Wuchergesetze aufgehoben, nicht auch, daß der Wucher hätte erlaubt werden sollen.

Erlaubt, muß man sagen, wenn in Aufhebung einer Handlung, welche ehemals verboten war, das Gesetz aufgehoben wird. Denn, wo über einen Gegenstand vorhin ganz kein Gesetz bestand, da kann der Bürger wenigstens gedacht haben: die Gesetzgebung habe nicht entschieden. Aber die Aufhebung eines Gesetzes ist eine offenbare Erklärung des

Ge-

Gesetzgebers: und die Wirkung dieser Erklärung ist unfehlbar wahre Ermunterung: worauf nun selbst der bürgerlich rechtschaffene Mann kein Bedenken trägt, dasjenige zu thun, was er nach Aufhebung des Verbotgesetzes als rechtmäßig, wenigstens nicht weiter als unrechtmäßig anzusehen, berechtigt wird.

In der Fortsetzung dieser Abhandlung bemüht sich der Verfasser zu beweisen, daß Wuchergesetze das Eigenthumsrecht verletzen.

Ich habe in der ersten Abhandlung über Wucher und Wuchergesetze diesen Satz bekämpft *). Soll man also den hier geführten Beweis als vollständig ansehen; so müßten, nach schriftstellerischen Kampfgesetzen, die von mir angeführten Gegengründe umgestürzt werden.

Aber ich lasse dem Gegner hier über sich selbst den Ausspruch thun.

Ge-

*) Seite 30 — 37 u. Anmerk. 15. 16. 17.

Seite 47 gibt er zu: Der Genuß des freyen Eigenthums habe offenbar die jenigen Gränzen, welche das Beste des Staates fordert. *) Seite 58 heißt es: Der Werth der liegenden Güter falle nach dem Verhältnisse, nach welchem der Werth der Baarschaft steigt. Die Quellen der Emsigkeit verdrocten, heißt es weiter, wenn sie den Werth des Geldes nicht mehr übersteigen, kaum erreichen können: die Konkurrenz des Handels sey gegen alle Staaten verloren, denen die wohlfeilere Baarschaft mindere Preise der Waare gestattet. Die hohen Zinsen sind also dem Staate von so vielen Seiten nachtheilig: das Beste des Staates fordert also ihre Herabsetzung: der Staat ist also — die Folge wird aus Vordersätzen, die mit den eigenen Worten

des

*) Dieses liegt in dem, am angeführten Orte also ausgedrückten Satze: Der Genuß des freyen Eigenthums hat offenbar keine anderen Gränzen, als welche das gemeine Beste des Staates fordert.

des Verfassers ausgedrückt sind, gezogen — der Staat ist also berechtigt, Gesetze zu geben, welche in diesem Stücke das Eigenthum begränzen.

Seite 41 und 42 wird noch weiter zugegeben: Ungeachtet der Aufhebung der Wuchergesetze hätten alle Rechte und gesetzmässigen Einwendungen noch bestehen können, welche die bürgerlichen Gesetze dem Schuldner einräumen, sobald von ihm mehr zurückgefordert würde, als bey dem Darleihen bedungen war. Es wird zugegeben, daß diese Einwendungen auch gegen die durch Aufhebung des Wucherpatens häufiger gewordenen Ränke und Betrügereyen ihre Rechtskraft nicht hätten verlieren sollen.

Ich frage: Welches sind denn die gesetzmässigen Einwendungen, die nach dem aufgehobenen Wucherpatente noch eine Rechtskraft haben konnten? Ich rufe mit den durch Aufhebung dieses Gesetzes in Zweifel und Verlegenheit gesetzten Richtersthühlen die Belehrung, die Bestimmung der Gesetzgebung an: Welche Art von

Bedingungen bey dem Leihvertrage als Ränte, als Betrug angesehen werden sollen? Und folgt dann diese Belehrung, wird sie in einer öffentlichen Erklärung allgemein bekannt gemacht, so mag derselben von dem Verfasser der Abhandlung was immer für ein Name beygelegt werden: das Publikum wird sie ein Gesetz wider den Wucher nennen, und den Besten aller Monarchen dafür segnen.

Die Seite 41 liefert wenigstens ein aufrichtiges Geständniß: Daß nach aufgehobenem Wuchergesetze nicht neue, aber vergrößerte Kotten von Wucherern entstanden sind*).

Die geflissentliche Zweydeutigkeit des Ausdrucks: nicht neue aber vergrößerte Kotten von Wucherern: muß etwas befremdend auffallen. War es Klemmung zwischen dem Drange der Wahrheit, und dem Gefühle, wie nachtheilig die unverkleidete Wahrheit der vertheidigten Meinung werden könne, die den Schriftsteller zu dieser Zweydeutigkeit Zuflucht zu nehmen nöthigte?

Wenn

*.) Hinc usura vorax, avidumque in tempora foenus
Et concussa fides

Wenn die Kotten der Wucherer vergrößert worden sind, so konnte es nur durch Zuwachs von neuen Wucherern geschehen: das heißt: die Aufhebung der Wuchergesetze hat, nach diesem Geständnisse, die Wirkung gehabt, die Wucherer zu vermehren. Ich sollte dafür halten, dieses könne wenigstens dem allgemeinen Wohl nicht sehr beförderlich geworden seyn.

Solche Spitzfindigkeiten anstatt Gründe, werden hier und da mehrere untergeschoben, und manche von der Art, daß man sie von der Einsicht des Verfassers nicht wohl als ernst gedacht ansehen kann. Z. B. Seite 35, wenn die etwas weitläufige Stelle in das Kurze gezogen wird, kommt der Schluß von der Schädlichkeit der Wuchergesetze vor „Wuchergesetze vermindern die Anzahl der Wucherer: also müssen nach den Gesetzen des Zusammenflusses durch Aufhebung des Wuchergesetzes die Zinsen steigen, da die Zahl der Darleiher dadurch abgenommen hat“. Das politische Paradoxum: Die verminderte Zahl der Wucherer bringe die schädliche Wirkung hervor, daß der Wucher vergrößert, und

W a

bef

dessen Druck vermehret werde; mithin, sehe im Gegentheile, die Vermehrung der Wucherer die Zinsen herab*) dieses treffliche, und sollte man ihm weiter nachgehen, an Folgerung für Bürgerwohl und Gesetzgebung so fruchtbare Paradoxum hätte selbst Linguet Ehre gemacht.

Sollte es wohl nöthig seyn, dasselbe im Ernste zu widerlegen, und in dieser Absicht anzumerken: daß durch eine aus der Schule der Sophisten entlehnte Wendung der Begriff des Vorderfases Wucherer in dem Folgefaze mit dem Begriffe Darleiber verwechselt wird? Gleich als ob der Zusammenfluß von Wucherern, nicht der von Darleibern

*) Der einzelne Wucherer zwar kann demjenigen, welcher das Unglück hat, ihm in die Hände zu fallen, härtere Bedingungen vorschreiben: aber, da die Zahl nicht wuchernder Darleiber vermehrt wird, so ist die Gefahr, Wucherern in die Hände zu fallen, vermindert. Also: der Verschwender, der sich nur an einen Wucherer wenden darf, wenn er Geld zum Durchbringen sucht, ohne Willen es je wieder zu bezahlen, freilich dieser ist desto übler daran, je strenger der Wucherer verpönt ist: aber ihn wollte auch keine Verordnung schützen, sondern die eifrige Klasse, die entlehnt, um zu arbeiten und der im allgemeinen, durch Vermehrung nicht wuchernder Darleiber besser berathen ist. Siehe Abh. über Wucher und Wuchergesetze Anmerkung 27.

leibern die Zinsen erniedrige? Sollte es nöthig seyn, den Satz umzukehren, und dann mit mehrerem Rechte zu sprechen: Wenn die Zahl der Wucherer abnimmt, so nimmt hingegen die Zahl von rechtschaffenen Darleibern zu: denn die Kapitalisten; so sehr (Seite 36) auch das Gegentheile wider Erfahrung und Möglichkeit behauptet wird; die Kapitalisten wollen, sie müssen von ihrem Gelde Genuß haben, oder auf Einkommen, das ist, auf Unterhalt und Leben Verzicht thun. Es erfolgt also die Vermehrung nicht wuchernder Darleiber. Eine solche Vermehrung muß dann nach den Grundsätzen des Zusammenflusses die Herabsetzung der Zinsen bewirken: also — u. s. w. Darfste man hier nicht siegend hinzu setzen — Welches zu beweisen war.

Die eigene Stärke dieser Abhandlung soll in dessen in dem zweiten Theile liegen, wo Seite 43 der Beweis anfängt: Daß Wuchergesetze nicht möglich — und nicht nützlich sind.

Wuchergesetze sind nicht möglich — Was für ein Sinn ist mit diesem Satze verbunden?

Nicht der: daß es unmittelbar unmöglich ist, Gesetze gegen den Wucher zu geben, da Wuchergesetze in so vielen Staaten bestehen, und die öfters wiederholte Uebertretung dieser Gesetze in den toskanischen Strafgesetze sogar als Verbrechen behandelt, mit der Galere belegt ist?

Also dieser: daß die Wuchergesetze nicht erschöpfend seyn werden? Das werden sie allerdings nicht seyn, und nie hat eine Gesetzgebung es erwartet. Jedoch, wie viele Gegenstände gibt es, wo es jeder menschlichen Weisheit unmöglich wird, alle Fälle der Uebertretung zu bestimmen, ohne daß darum die Solone der Nationen gesagt haben: Wir können nicht alles für das gemeine Wohl thun: lasset uns daher selbiges gar aufgeben! für dasselbe gar nichts thun! —

Also vielleicht der Sinn: daß die Wuchergesetze unwirksam seyn werden? Unwirksam: das ist: ganz ohne alle Folge, hat derjenige wohl nicht die Freyheit zu sagen, der Seite 41 gestand, daß die Aufhebung des Wuchergesetzes vergrößerte Rotten von Wuchereyn hervorbringe =

gebracht hat: und abermal Seite 35: daß ein Wuchergesetz darum schädlich seyn werde, weil es die Wucherer vermindern, und dadurch die Zinsen erhöhen wird.

Der nähere und eigentliche Sinn wäre also dieser: Wuchergesetze werden wenig wirksam seyn. Zugegeben von meiner Seite, und schon ist dadurch zugleich von Seite des Gegners zugegeben, daß das bürgerliche Wohl wenig, aber immer etwas dabey gewinnt. Und nunmehr lag dem Verfasser der Beweis ob: daß der Arzt den Kranken müsse sterben lassen, wenn er ihn nicht vollkommen gesund stellen kann. Die Gesetzgebung, wie die Arznei, geht mit ihrer Hilfe nicht immer so weit sie wünschet: doch stets so weit sie kann. *)

*) Jeder bestrafte Missethäter, jeder Untersuchte, der die Untersuchung zu vereiteln, verschmigt genug ist, wird ein unwidersprechlicher Beweis, daß die Strafgesetze bey weitem nicht eine vollkommene Wirkung haben: Wer geht darum hin, und sagt den Gesetzgebern: Hebt die Richter stühle auf, sie sind unnütz! schafft die Strafgesetze ab, ihr seht, daß es ihnen an Wirkung mangelt.

Diese Betrachtung ist von mir in der Abhandlung über Wucher und Wuchergesetze in weiterem Umfange ausgeführt. *) Aber dem Gegner der Wuchergesetze scheint es besser zur Rechnung geschlagen zu haben, was da gesagt wird, zu übergehen, als zu beantworten.

Wuchergesetze sind nicht möglich. Was Seite 44 zur Bestätigung dieses Satzes angeführt wird, betrifft eigentlich nur den Gang des Handels; und bey diesem ist es nie einem denkenden Politiker eingefallen, Zinsen, oder was immer für Verträge, bestimmen, oder beschränken zu wollen. Aber bey anderen Geldbesitzern, bey solchen, welche ihr Vermögen nur als Hauptstamm benützen können, bey diesen kommt weder die Verschiedenheit der Stufen zu betrachten, worauf der Verfasser der Abhandlung wohl größtentheils die Unmöglichkeit der Bestimmung stützt, noch wird auch die Billigkeit verlehret, wofern bey gewöhnliche Anschlag von Benützung der Landgüter und die Staatspapiere

zum

*) S. die öfters angeführte Abhandlung in der 28 Anmerkung.

zum Maßstabe angenommen, alle anderen Sattungen von sogenannten wucherlichen, oder will man es lieber so nennen, von betrügerischen Verträgen aber verboten werden.

Vielleicht ist in Ansehung der Möglichkeit selbst Zinsen gesetzmächtig zu bestimmen, folgende Betrachtung entscheidend:

Die Bestimmung rechtlicher Zinsen ist unumgänglich nothwendig, wofern es den Richtersthühlen nicht an einer Richtschnur mangeln soll, in so vielen Fällen, wo sie auf Zinsen erkennen, und weil nichts ausgedrückt, oder bedungen ist, dieselben bestimmen müssen. In einem solchen Gesetze muß also wohl irgend etwas vorhanden seyn, daß dem Gesetzgeber ein Verhältniß anbietet, wornach er die Größe der rechtlichen Zinsen andrückt. Nun denn, so werde dieses, wodurch immer bestimmte Verhältniß, mit der nothwendigen politischen Rücksicht auch der Maßstab der Zinsen, deren Uebersteigerung Wucher heißen wird.

Bei dem Beweise: Daß die Wuchergesetze unnütz, und unter manchen Umständen schädlich sind: werden die allgemein bekannten Gründe angeführt: von der Beschwerlichkeit, die Wucherer zu überzeugen, und daher von der Unmöglichkeit, sie zu verurtheilen: von der Verschönerung der Schuldner und Gläubiger gegen die Gesetze: von dem, nur um so brückerem Wucher, je größer durch das Gesetz die Gefahr *) geworden ist, das Kapital zu verlieren.

Hätte der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung sich die Mühe geben wollen, dasjenige dagegen zu halten, was andere und ich in meiner Schrift über Wucher und Wuchergesetze **) diesen Gründen entgegenstellen, wenigstens würde man erfahren haben, worin diese Antworten nicht befriedigend sind. Bis wir nun darüber Aufklärung erhalten, glaube ich ihm Satz gegen Satz entgegenstel-

*) Wofern einem Leser die Einrechnung der Gefahr nicht deutlich genug seyn sollte, den kann ich an den zweyten Band meiner Grundsätze der Polizey Handlung und Finanz verweisen, wo von S. 312 bis S. 318 die Bestandtheile der Zinsung, und die Unmöglichkeit, solche für die Handlung zu bestimmen, umständlich auseinander gesetzt ist.

**) Anmerk. 27 und 29 S. 90 und 94.

len, und, gerade im Gegentheile sagen zu können: Wuchergesetze — immer daß der Handel solchen nicht unterworfen ist — Wuchergesetze sind unter keinem Umstande schädlich, und können unter bestimmten Umständen nützlich werden.

Eines aus beiden: Entweder ist eine zureichende Menge von Numerären vorhanden, oder nicht.

Sind Kapitalien hinreichend vorhanden, so sind freylich Wuchergesetze nicht notwendig, weil der Zusammenfluß des Uebots die Zinsen von selbst erniedriget. Aber, wenn unter diesen Umständen gesagt werden kann, daß Wuchergesetze überflüssig sind; wenigstens wird niemand behaupten, daß sie unter solchen Umständen schädlich seyn können.

Ist aber das Numeräre — was immer für Ursachen die Verminderung herbey geführt haben — gegen die Anfrage nach Kapitalien zu gering, so werden, wie der Verfasser (Seite 35) selbst,

selbst gesteht, die Wucherer eben so vermindert werden, als nach Seite 41, die Aufhebung des Wucherpatentes die Kotten der Wucherer vergrößert hat; so werden Leute von einiger Rechtschaffenheit übermäßige Zinsen, oder andere Arten bedrückender Verträge für unerlaubt halten, und daher ihre Leihverträge gegen die Vorschrift der Gesetze einzugehen, sich zum Vorwurfe machen; so werden auch furchtsame Kapitalisten den Verlust ihres Vermögens nicht leicht auf das Spiel setzen wollen*); so werden selbst Wucherer überhaupt, wenn gleich nicht die Anklage ihres Schuldners, wenigstens die eines Dritten*) zu befürchten haben; so werden sie auf jeden Fall selbst ihren Schuldner zu scheuen haben, wenn nach überdachten Grundsätzen die Strafe der Verfallung nicht auf diesen mit ausgedehnet ist*) — so werden also die Wuchergesetze; zwar nicht allen Wucher steuern; und haben irgend die strengsten Verbotgesetze, selbst in dem Kriminale jemals eine so volle Wirkung gehabt? — aber sie werden immer von so vielen Seiten die Zahl der Wucherer vermindern, aber immer wenig-

*) S. 2, *) S. 4. *) S. 2 des 2ten Gesetzentwurfs.

stens diese Offenbarkeit und Unverschämtheit beschränken, mit welcher das Wuchergewerbe gegenwärtig, gewiß nicht zur Ehre der Sitten, der Nation und Regierung getrieben wird; aber immer diese Art von Räubern zwingen, sich wenigstens in Höhlen zu verkriechen, und ihre Ausfälle nur im Dunkeln, und mit Furcht vor der strafenden Gerechtigkeit zu wagen.

Dieses wird ohne Zweifel ein unverkennbarer Nutzen seyn, zu dem überdachte Wuchergesetze dem Staate gegründete Hoffnung geben. Und nun eine kurze Zusammenziehung! wenn vorher noch das als entscheidende Geständniß des Verfassers Seite 42 vorgelegt worden ist: Unter den Umständen, da die Staatskassen höhere Zinsen anboten, so viele auf mindere Zinsen ausgefertigte Staatspapiere gegen hohen Abschlag in öffentlichem Kurse standen, unter diesen Umständen wenigstens habe die Aufhebung des Wuchergesetzes die schädliche Wirkung nach sich gezogen, daß (Seite 41) Kontrakte an das Licht traten, vor welchen das Gefühl der Rechtschaffenheit und

Mens

Menschenliebe zurück behete, daß die Zinsen noch immer hoch gespannt blieben, vielmehr sogar über das vorige Verhältniß zum Theile zu steigen anfangen.

Unter diesen Umständen würde also das nicht aufgehobene Wuchergesetz, die abentheuerliche Kontrakte, vor welchen das Gefühl der Rechtschaffenheit und Menschenliebe zurück bebet, gehindert haben.

Läßt sich nun von Wuchergesetzen, denen die Nation von der vorsorgenden Güte Leopolds so lange entgegen seufzet, befürchten, daß solche ein Uebel vergrößern werden, welches unleugbar so sehr überhand genommen hat, daß es eines Zuwachses nicht einmal mehr fähig scheint? Und, wie soll man ansehen, ein Gesetz zu erlassen, das unter keinem Umstande schädlich, aber unter bestimmten Umständen, sey es gleich nur von wenigern, immer von einigem, und ich bin berechtigt, bezuziehen, selbst von dem Vertheidiger des Wuchers nicht gelängneten Nutzen seyn wird?

Ent-

Nro. I.

Entwurf eines Gesetzes

31

Bestimmung

rechtlicher *) Zinsen.

*) Dieses Gesetz würde voraus zu gehen haben, da das eigentliche Wuchergesetz sich darauf bezieht. Man sehe meine Abhandlung, über Wucher und Wuchergesetze Seite 53, 54 und Anmerk. 32.

Wir 2c. 2c.

Damit in Fällen, wo die Zinsen aus was immer für einem Anlasse, durch Rechtsauspruch zu bestimmen sind, eine nicht weniger einförmige, als mit der Billigkeit übereinstimmende Richtschnur vorhanden sey, verordnen Wir:

S. I.

Daß, wenn der Gläubiger, welchem die Zinsen zuerkennen sind, ein Handelsmann, oder sonst ein Gewerbsmann ist, der also sein Kapital nicht auf Zinsen gelegt, sondern in seinem Geschäfte zu Nutz gebracht haben könnte, die rechtlichen Zinsen auf 8 von Hundert zuerkannt werden sollen.

S. 2.

In Ansehung anderer Gläubiger wird nach Unterschied, ob eine Schuld durch Pfand bedeckt, oder darüber bloß eine Verschreibung ausgestellt ist:

C

Wey

Bey Pfandschulden auf fünf von Hundert, und

Bey blossen Brieffschulden auf sechs von Hundert zu erkennen seyn.

S. 3.

Zugleich finden wir, um verschiedenen zugrundrichtenden Leihverträgen den Weg abzuschneiden, zuträglich: daß von nun an Wechselbriefe nur zwischen Handelsleuten, oder doch an Handelsleute statt finden, Schuldvorschreibungen zwischen andern Personen aber, auch wenn sie in Gestalt von Wechsellin abgefaßt, und durch die Unterwerfung an das Wechselgericht verwahret sind, nicht als Wechsel angesehen, daher auch von den Behörden nicht anders, als gemeine Schuldbriefe behandelt werden sollen.

Gegeben Wien den = =

Nro. 2.

Das

eigentliche Wuchergesetz.



Wir 2c. 2c.

Hätte auch nicht schon das Unglück so ^{Veranlas-}
 mancher, seit Aufhebung der Wucher- ^{sung dieser}
 patente der unbegrenzten Gewinnsucht ^{Verord-}
 zum Raube gewordenen Familie ^{nung gegen}
 die ^{den Wu-}
 Aufmerksamkeit der öffentlichen Verwal-
 tung auf sich ziehen müssen, so würde
 doch der allgemeine Wunsch der Nation,
 die ihre Bedürfnisse am besten zu beur-
 theilen fähig ist, für Uns ein hinreichen-
 der Beweggrund seyn, einem Uebel durch
 die Schranken des Gesetzes, wenigstens
 so weit es möglich ist, Einhalt zu thun,
 das zwar auf alle Zweige des Fleisses
 und der Erwerbung nachtheilig einfließt,
 vorzüglich aber die dürftigeren Klassen
 unterdrückt.

S. I.

Bestimmung
der
Wucherer-
fälle.

In dieser Absicht erklären Wir
hiermit folgende Arten von Leihver-
trägen für wucherlich, und daher
für gesetzmässig verboten:

Erstens: Leihverträge, bey
welchen statt baaren Geldes, in
dem Betrage der ganzen Summe,
oder für einen Theil derselben
Waare gegeben wird. Und obwohl ei-
ne Verschreibung dem Worte nach auf
Kauf lautete, so ist solche immer als
ein Leihvertrag anzusehen, wann
jemanden, der kein Handelsmann
ist, eine Partie Waare auf Borg ge-
geben wird, die das Bedürfnis des ei-
genen Gebrauchs, der Gattung oder
Menge nach offenbar übersteigt. Wucher
ist:

Zwey-

Zweytens: wann bey einem
Leihvertrage eine grössere Summe
verschrieben, als nachher wirklich em-
pfangen worden.

Drittens: wann bey einem
Anlehn, ein Theil von der in der
Schuldverschreibung ausgedrück-
ten Summ, als Aufbringgeld, oder
unter was immer sonst für einem ähne-
lichen Namen und Vorwande zu-
rückbehalten würde.

Viertens: wann die Zinsen
gleich bey Empfang des entlehnten
Kapitals vorabgezogen worden.

Fünftens: der sogenannte Ana-
tocismus, in dem Verstande: wann
sogleich von den laufenden Zinsen,
abermal Zinsen bedungen sind.

C 4

Sech-

Was über-
mässige
Zinsen
sind: und
was in An-
sehung der-
selben zu er-
kennen.

Sechstens: wann ein Schuldbrief zur Rechtsklage kommt, worin zwar keiner von den bestimmten Wucherfällen unterläuft, aber höhere Zinsen ver-
schrieben sind, als die Verordnung von
==== zur Richtschnur des recht-
lichen Erkenntnisses bestimmt; so sol-
len zwar das Kapital und die ver-
schriebenen Zinsen zuerkennet, doch
die Gerichtskosten gegen einander auf-
gehoben, und in dem Urtheile: Daß die
Zinsen übermässig sind: ausge-
drückt, auch darüber dem Gläubiger von
dem Richtersthule in Gegenwart des
Beklagten eine ernste Ermahnung
gegeben werden.

Sehet sich nun ein Gläubiger in
den Fall, eine solche gerichtliche Ermah-
nung zum zweyten Male zu ver-
dienen; so soll, weil übermässige
Zinsen nehmen, immer mit strenger
bürgerlichen Rechtsschaffenheit nicht ver-
träglich

ist, die wiederholte rich-
terliche Ermahnung eben die Wirkung
haben, welche in dem nachfolgenden §.
3. mit der gerichtlichen Scheltung als
Wucherer, verbunden wird.

Siebtens endlich, alle auf-
ser der Rückzahlung des (Kapitals)
Hauptstammes und den Zinsen
einem Leihvertrage, unter welcher Be-
nennung es seyn mag, beygerückten
Nebenverpflichtungen; wie auch
andere verkleidete Verträge, wel-
che, wenn gleich nicht unmittelbar
und öffentlich, dennoch mittelbar
und dem Sinne nach gegen die
vorausgehenden Verbote streiten.

§. 2.

Da bey solchen Verträgen die
Schuld des Wuchers einzig dem Dar-

Strafe des
Wuchers
in Anse-
hung der
Forderung

Leih'er zu Last fällt, welcher sich die Umstände zur Bedrückung des Entlehnenden zu Nutz machet, so ist es der Gerechtigkeit gemäß, die Strafe auch auf den Darleiher allein fallen zu lassen.

Wir verordnen daher den sämtlichen Gerichtsstellen: über eine Schuldverschreibung, gegen welche die Einwendung: Es sey dabey Wucherer untergelaufen: rechtsbeständig erwiesen wird; auch wenn es eine überlassene Forderung ist, der Rechtsbestand zu versagen. Wenn aber der Kläger selbst der ursprüngliche, nämlich, derjenige Gläubiger ist, welcher die wucherlichen Bedingnisse zuerst beygefügt hat, so ist derselbe über seine Forderung durch einen Spruch, mit der eingerückten Scheltung: als ein Wucherer abzuweisen, und zu dem Ersatz-

ze der aufgelaufenen Gerichtskosten zu verurtheilen.

§. 3.

Mit der gerichtlichen Scheltung ^{Folge des Urtheils,} als Wucherer, sollen aber nach ^{wodurch je-} Verschiedenheit des Standes die Folgen ^{mand als} verbunden seyn: ^{Wucherer} ^{erkläre} ^{wird.}

Bey Personen von demjenigen Adel, welcher den Hofzutritt hat, der Verlust dieses Zutrittes.

Bey dem übrigen Adel der Verlust der adeligen Gerichtsbehörde.

Bey Statsbeamten, oder sonst Personen in öffentlicher Bedienung, oder öffentlichem Karakter, der Verlust dieser Bedienung, oder dieses Karakters; und bey demjenigen, welcher noch in

keiner solchen Bedienung steht, oder nicht mit einem öffentlichen Karakter bekleidet ist, die Unfähigkeit, jemals in eine Bedienung zu treten, oder einen öffentlichen Karakter zu erhalten. Beides ist in Ansehung der Adelligen zugleich mit der gegen den Adel insbesondere voraus verhängten Strafe zu vereinigen.

Gerichtlich bescholtene Wucherer endlich, auf welche nach ihrem Stande keine der vorhergehenden Strafen Anwendung hätte, sollen ein rechrgiltiges Zeugniß abzulegen, eine Vormundschaft zu führen, und sonst jeder anderen bürgerlichen Handlung unfähig seyn, bey welcher Zutrauen und Glaubwürdigkeit vorausgesetzt werden.

S. 4.

S. 4.

Um gegenwärtiger Verfügung eine ^{Von dem Anzeigen wucherlicher Verträge.} für das allgemeine Wohl desto verbreitetere Wirksamkeit zu geben, ermuntern wir alle wohlbedenkende Bürger, sich mit uns zu vereinigen, und bey den Rechtsbehörden oder unserer Kammerprokurator die Anzeige zu machen, falls ihnen gegen das vorausgegangene Verbot geschlossene wucherliche Verträge bekannt werden. Und sollen diejenigen, die es ihren Umständen zuträglich finden, eine Belohnung anzunehmen, für die gemachte Anzeige ein Drittel von der Summe des wucherlichen Leihvertrages erhalten, welches wir die Behörden, von dem überführten Wucherer einzutreiben, hiermit anweisen.

Derjenige aber, der sich schon durch das Bewußtseyn, zur Verminderung eines gemeinschädlichen Uebels mitzuwirken, vielleicht

leicht auch eine unglückliche Familie dem Verderben zu entreißen, zureichend belohnt halten sollte, wird berechtigt seyn, das ihm gebührende Drittel, nach Willen und Wohlgefallen zu irgend einer nützlichen Verwendung zu bestimmen, wo dann Einer, wie bey andern wohlthätigen Bürgern geschieht, in öffentlichen Blättern mit verdienter Achtung Erwähnung soll gemacht werden.

§. 5.

In dem Wir aber durch billige Bestrafung dreyenigen, welcher die Einwendung des Wuchers nicht beweist. Strengere, die Schuldner gegen die Gierigkeit des Wuchers sicher zu stellen, suchen, so verpflichtet uns die Gerechtigkeit nicht weniger, auch die Gläubiger gegen die Unredlichkeit zahlflüchtiger Schuldner in gesetzlichen Schutz zu nehmen.

Da

Da also der Beweis der Einwendung: Bey einem Leihvertrage sey Wucher mit untergelaufen: ohnehin dem Schuldner obliegt; so ist dieser, falls er die Einwendung rechtsbeständig nicht erweist, nicht nur zur Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, sammt den gelaufenen Gerichtskosten zu verurtheilen, sondern auch gegen ihn mit der Bezeichnung: als Verläumder: sogleich die Eintreibung, ohne die Wohlthat der sonst zugestandenen Fristtage, zu bewilligen. Dabey dann die gerichtliche Scheltung, als Verläumder, nach Unterschied des Standes eben dieselbe Strafe, welche gegen die gerichtlich bescholtenen Wucherer verhängt ist, nach sich ziehen soll.

§. 6.

Uebrigens erstreckt sich gegenwärtiges Wuchergesetz keineswegs auf Geschäfte zwischen Handelsmann und

Diese Verordnung hat auf Handelsteute gegen einander keinen Einfluss.

H a n =

Handelsmann, welchen daher die
Freiheit unbeschränkt bleibt, ihre Ver-
träge in einer Gestalt und unter Be-
dingnissen zu schliessen, wie sie es
ihrer Absicht am zuträglichsten finden.

Gegeben Wien
